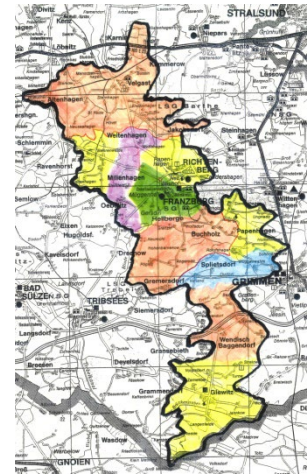


Bitte ausgefüllt an:

Amt Franzburg-Richtenberg  
Ordnungsamt  
Ernst-Thälmann- Straße 71  
18461 Franzburg

Fax: 038322 703

E-Mail: [zahn@amt-franzburg-richtenberg.de](mailto:zahn@amt-franzburg-richtenberg.de)



## Antrag auf Gestattung nach § 12 GastG (nur bei Abgabe alkoholischer Getränke) zum Betrieb einer

Schankwirtschaft

Speisewirtschaft

Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen

Antragsteller/in ggf. Firma, Verein	
Anschrift	
Ansprechpartner/in (verantwortl. Person mit Mobilfunk-Nr. während der Veranstaltung)	
Tag/Zeitdauer der Veranstaltung Uhrzeiten	
Anlass der Veranstaltung	
Veranstaltungsort/ Anschrift	

Wo findet die Bewirtschaftung statt	<input type="checkbox"/> festes Gebäude, Saal, Halle <input type="checkbox"/> im Zelt <input type="checkbox"/> im Freien Bewirtschaftete Fläche _____ qm
Getränkeabgabe	<input type="checkbox"/> alkoholische Getränke <input type="checkbox"/> mit Schankanlage
Speiseabgabe	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ja, welche: _____ _____
Anzahl u. Lage der Toiletten	
Musikdarbietungen	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ja, wie viele: _____
Es sind Ordner anwesend	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ja, wie viele: _____
Voraussichtl. Anzahl der Besucher	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift Antragsteller

## **Information für die Beantragung einer Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)**

### **Für was benötigt man eine Gestattung?**

Eine Gestattung wird benötigt, wenn im Rahmen eines besonderen Anlasses – bspw. einem Vereinsfest oder einem Dorffest – vorübergehend ein Alkoholausschank stattfinden soll.

### **Wer benötigt eine Gestattung?**

Eine Gestattung benötigt derjenige, welcher einen Ausschank alkoholischer Getränke anlässlich eines besonderen, vorübergehenden Anlasses (z.B. Vereinsfest) betreiben will. Besteht bereits eine Gaststättenkonzession gem. § 2 Gaststättengesetz für die geplante Ausschankfläche, ist keine Gestattung notwendig. Wer „nur“ alkoholfreie Getränke oder Essen ausgeben möchte, benötigt diese ebenfalls nicht.

### **Wer muss die Gestattung beantragen?**

Wollen nur Sie persönlich den Alkoholausschank betreiben, so müssen Sie den Antrag stellen. Soll der Alkoholausschank durch einen Verein betrieben werden, so muss nicht zwingend der jeweilige Vorsitzende die Gestattung beantragen, dies kann z.B. auch ein Kassenwart übernehmen. Als „Verantwortlicher“ kann bei Bedarf separat bspw. der Vereinsvorsitzende eingetragen werden.

### **Bis wann ist die Gestattung zu beantragen?**

Die Gestattung muss so rechtzeitig beantragt werden, dass dieser Antrag auch noch abschließend geprüft und bearbeitet werden kann. Daher ist der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn zu beantragen.

### **Habe ich einen Anspruch darauf, dass mir meine beantragte Gestattung auch erteilt wird?**

Nein. Sie haben lediglich einen Anspruch darauf, dass über den Antrag mit korrekt ausgeübtem Ermessen entschieden wird – sofern dieser rechtzeitig bei uns einging. Liegen jedoch die notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung der Gestattung nicht vor, so kann diese nicht erteilt werden.

### **Was sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Gestattung?**

Zunächst einmal sollten Sie alle abgefragten Angaben auf dem Antragsformular ausfüllen, mit denen das Vorliegen der verschiedenen Voraussetzungen abgeklärt wird.

Der Alkoholausschank muss in einem untergeordneten Verhältnis zum besonderen Anlass stehen. Das heißt, die Veranstaltung ist der Anlass und der Alkoholausschank wird nebenbei betrieben.

### **Mir liegt keine Gestattung vor. Und was nun?**

Dann dürfen Sie keinen Alkohol ausschenken. Findet dennoch ein Ausschank statt, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, welche in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße bis zu 5000,-€ belegt werden kann.

### **Was kostet eine Gestattung und wie wird sie bezahlt?**

1. Tag 50-€  
Jeder weitere Tag je Standort 20-€

### **Gesetzliche Regelungen zur Abgabe von Alkohol und Konsum in der Öffentlichkeit**

In Deutschland regelt das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ab welchem Alter bestimmte alkoholische Getränke an Jugendliche abgegeben werden dürfen bzw. der Verzehr in der Öffentlichkeit gestattet werden darf.

Unter 14 Jahren ist Alkohol grundsätzlich verboten, ab 18 Jahren sind alle alkoholischen Getränke erlaubt. Für die Altersstufen dazwischen gibt es verschiedene Regelungen.

Bei *Alkohol, der durch Gärung entsteht, wie Bier, Wein oder Sekt*, ist die Abgabe an Personen *ab 16 Jahren* erlaubt.

Die Abgabe von *Branntweinen* (Spirituosen) und *branntweinhaltigen Getränken* (ein durch Destillation gewonnenes hochprozentiges alkoholisches Getränk, der Mindestalkoholgehalt liegt bei 15 Vol.-%) sind dagegen erst *ab 18 Jahren* erlaubt. Branntweinhaltige Getränke sind wiederum alle Mischgetränke, die Spirituosen enthalten – und zwar unabhängig vom Alkoholgehalt des gemischten Getränkes. Sobald Branntwein im Getränk enthalten ist, gilt:

Die Abgabe sowie der Konsum dieser Getränke in der Öffentlichkeit sind für unter 18-Jährige verboten.

Diese gesetzliche Regelung greift auch dann, wenn Minderjährige von den Eltern oder einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.